

67/415. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 davon Kenntnis, dass ihr Präsident nach Absprache mit den Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppen CÔTE D'IVOIRE und SENEGAL für eine am 1. Januar 2013 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses ernannt hat.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden 14 Mitgliedstaaten an²²: ÄTHIOPIEN*, CHINA*, CÔTE D'IVOIRE***, FRANKREICH**, JAPAN*, KONGO**, LIBYEN*, NAMIBIA**, ÖSTERREICH*, PHILIPPINEN**, RUSSISCHE FÖDERATION**, SENEGAL***, URUGUAY* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2013.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2015.

67/416. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. November 2012 zur Übermittlung eines vom 31. Oktober 2012 datierten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²³, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 2012, mit dem die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Versammlung auf den Wortlaut der Ratsresolution 2080 (2012) vom 12. Dezember 2012 gelenkt wurde²⁴, beschloss die Generalversammlung, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer waren, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)

Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)

Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)

Herr Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation)

Frau Andrésia VAZ (Senegal)

²² Es sind noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten und ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2014 endende Amtszeit zu besetzen. Außerdem sind noch ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der asiatisch-pazifischen Staaten, ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der osteuropäischen Staaten, zwei freie Sitze für Mitglieder aus dem Kreis der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und ein freier Sitz für ein Mitglied aus dem Kreis der westeuropäischen und anderen Staaten für eine mit dem Datum der Ernennung beginnende und am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit zu besetzen.

²³ A/67/602-S/2012/893.

²⁴ A/67/652.